



Member of  UniCredit

1. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 16. 7. 2013

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 3. 7. 2013
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2012/83)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 3. 7. 2013 erstellten und veröffentlichten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 3. 7. 2013 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“) und ist in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt und der Prospektnachtrag stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 16. 7. 2013.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABI 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABI 2010 L 327/1).

I. Glossar (Seite 4 f des Basisprospekts)

Die folgenden Begriffserklärungen, Ergänzungen und Aktualisierungen werden dem Glossar hinzugefügt bzw. ersetzen entsprechende bisherige Erklärungen und Hinweise des Glossars:

„Agio	Ausgabeaufschlag“
“BBA	British Bankers’ Association”
„FCA	Financial Conduct Authority“
„LIBOR	[Fußnote] Hinweis: Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung idF des 1. Prospektnachtrags soll der LIBOR reformiert werden. Danach soll der LIBOR auf 5 Währungen (USD, GBP, Euro, CHF, YEN) und weniger Laufzeiten als in der Vergangenheit beschränkt werden. Die LIBOR-Fixierung erfolgt derzeit interimistisch von der BBA LIBOR Limited. Gemäß Empfehlung des Hogg Tendering Advisory Committee soll die Zuständigkeit zur LIBOR-Fixierung im Jahre 2014 auf die NYSE Euronext Rates Administration Limited übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Billigung durch die FCA.“
„T	Tag der Zeichnung oder wenn dieser nach der anzuwendenden Jurisdiktion des jeweiligen Angebotslandes kein Bankengeschäftstag ist, der dem Tag der Zeichnung nächstfolgende Bankengeschäftstag.“

II. Zusammenfassung (Abschnitt B Seite 18 ff des Basisprospekts)

Abschnitt B des Basisprospekts wird durch die nachstehende Fassung zur Gänze ersetzt:

„Erläuterungen zur Zusammenfassung:

Zusammenfassungen enthalten Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung.

Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder die Wertpapiere des vorliegenden Basisprospekts nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.

Bestimmte Informationen sind in der vorliegenden Zusammenfassung als optionale, in eckige Klammern gesetzte Angaben aufgenommen. Sie werden im Zeitpunkt einer konkreten Emission – soweit anwendbar – in der emissionspezifischen Zusammenfassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt. Kursiv verfasste Textstellen enthalten Hinweise, auf welche Emissionsart bzw. in welcher Weise die jeweilige Option Anwendung findet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	<p>[Entfällt; die Emittentin hat keine Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.]</p> <p>[Die Emittentin hat [dem/den] nachstehend genannten Finanzintermediär[en] Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts samt diesen Endgültigen Bedingungen zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung der Wertpapiere gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> [• Schoellerbank Aktiengesellschaft, Sterneckstraße 5, 5020 Salzburg] [• Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien] [• Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz] [• UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München] [• <i>Andere</i>]
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung	<p>Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach § 3 Abs 3 KMG beginnt mit dem der Veröffentlichung des Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag und endet spätestens nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts. [Für die vorliegende Emission ist eine kürzere Zustimmungsfrist [(Frist)] vorgesehen.]</p> <p>Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen immer nur gemeinsam mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Verwendung des Basisprospekts veröffentlichten Nachträgen verwendet wird.</p> <p><i>[Weitere Bedingungen]</i></p> <p>Die Zustimmung kann von der Emittentin mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.</p>

	<p>Hinweise für Anleger</p>	<p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen neben [dem/den] darin genannten Finanzintermediären noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad <i>„Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung“</i> veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>
--	------------------------------------	--

ABSCHNITT B - EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die vollständige Umsetzung der zukünftigen Basel III-Regelungen („CRD IV Paket“) wird zu veränderten Kapitalquoten führen. Es wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 zu Änderungen in der Beaufsichtigungsstruktur (EU-Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus) der Emittentin kommen.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe. Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin

Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2011 und 2012 sowie dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 entnommen²:

Erfolgszahlen (Mio. EUR)				
	1Q13	1Q12	2012	2011
Nettozinsertrag	1.103	1.070	4.373 *	4.315 *
Provisionsüberschuss	418	373	1.595 *	1.625 *
Handelsergebnis	144	293	664 *	452 *
Betriebserträge	1.737	1.765	6.622 *	6.700 *
Betriebsaufwendungen	-1.007	-944	-3.893 *	-3.777 *
Kreditrisikoaufwand	-298	-247	-1.103 *	-1.060 *
Betriebsergebnis nach Kreditrisiko	432	574	1.625 *	1.863 *
Ergebnis vor Steuern	355	531	1.326 *	1.424 *
Konzernergebnis nach Steuern – den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	285	402	423 *	206 *
Volumenzahlen (Mio. EUR)				
	31.03.2013	31.12.2012	31.12.2011	
Bilanzsumme	205.830	207.596 *	199.229 *	
Forderungen an Kunden	136.420	132.424 *	131.307 *	
Primärmittel	138.634	138.626 *	130.737 *	
Eigenkapital	18.489	18.192 *	17.661 *	
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	131.594	130.251 *	125.153 *	
Kennzahlen				
	1Q13	2012	2011	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)	6,8%	2,4% *	1,2% *	
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio ohne Bankenabgaben)	54,7%	55,8% *	54,9% *	
Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	0,89%	0,84%	0,83%	
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende)	98,4%	95,5%	100,4%	
Leverage Ratio (zum Periodenende)[1]	12,7fach	13,0fach	13,1fach	
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio), zum Periodenende	11,0%	10,8% *	10,9% *	
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Capital Ratio), zum Periodenende	10,8%	10,6% *	10,6% *	
Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren) und Filialen[2]				
	31.03.2013	31.12.2012	31.12.2011	
Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren)	57.939	57.556	59.265	
Filialen	2.943	2.970	3.040	

[1] Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital, jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter.

[2] Personalstand und Filialen von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.

Vergleichszahlen für 1Q12 und 2011 an die Vergleichsstruktur und Methodik angepasst (recast), ausgenommen Volumenzahlen, ROE und Kapitalquoten.

Mit * gekennzeichnete Zahlenangaben sind solche, die der Abschlussprüfung zugrunde gelegen sind.

- Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2012) nicht wesentlich verschlechtert.

- Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

² Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB_1Q13_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB_2012_DE.pdf.

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	[Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.] [●]
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Februar 2013 ³ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (mehr als 2.500 Filialen). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ⁴ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Zum 31. März 2013 hielt die UniCredit S.p.A., Filiale Wien, 99,996 % der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa1 Standard & Poor's: A- [Sonstige] [Entfällt; Ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.] [Die Schuldverschreibung hat das Rating [●] von [Ratingagentur] [und das Rating [●] von [Ratingagentur] erteilt erhalten.]

³ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden
http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/datenangebot.jsp.

⁴ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report (http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-828016054461339806-1-1-NA.pdf) und http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/media/831197035645054749-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-845106675835384990-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Euromoney_Jan-2013.pdf).

ABSCHNITT C - WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	<p>[Im Falle von Nullkuponschuldverschreibungen: Nullkupon-Schuldverschreibung: Schuldverschreibung, die nicht mit Kupons ausgestattet ist; s. auch C.8 und C.9.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung: Fixverzinsliche Schuldverschreibung: Schuldverschreibung, mit einer im Vorhinein festgelegten, an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlenden Verzinsung; s. auch C.8 und C.9]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen mit [fixer und] [variabler] [an einen Basiswert gebundenen] Verzinsung: [Fix und] [Variabel] verzinsliche Schuldverschreibung: Schuldverschreibung, mit [fixer und] variabler Verzinsung, die an [eine(n)] [mehrere] [Zinssatz/Zinssätze] [Index/Indizes] [Aktie/Aktien] [Währungskurs/Währungskurse] [Fonds] als Basiswert gebunden ist und an [den/dem] Kupontermin(en) (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist [wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist] s. auch C.8 und C.9.]</p> <p>[Im Falle von Target Redemption Notes zusätzlich: Target Redemption Note (TARN): Schuldverschreibung, die [automatisch aufgelöst / von der Emittentin gekündigt werden kann] und zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat; s. auch C.8 und C.9]</p>
C.2	Währung	<p>[Euro] [USD] [andere Währung]</p>
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden.</p> <p>Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.</p>
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	<p>Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von [100 %] [• %] des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem [100 %] [• %] des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht.</p> <p>[Ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin ist zu [den/dem] in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Termin/en vorgesehen.]</p> <p>[Im Falle von Nullkuponschuldverschreibungen: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf Tilgung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe Zinszahlung und Tilgung.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen mit [fix und] variabler Verzinsung: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf [fixe und] variable Zinszahlung(en) und Tilgung; siehe auch C.9.]</p>

		<p>[Im Falle von Target Redemption Notes zusätzlich: Bei [Erreichen / Überschreiten] einer bestimmten Summe an Zinszahlungen (siehe unten C.9) ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]</p>
	<p>• einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung[en] mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.</p>
	<p>• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>[Entfällt. Beschränkungen der Rechte sind nicht vorgesehen.]</p> <p>[Marktstörungen, Anpassungen [und Sonderkündigung]:</p> <p>Die [Verzinsung / Tilgung] der Schuldverschreibung hängt von [einem[r] / mehreren Zinssätz[en] / Index[Indizes] / Aktie[n] / Währungskurs[en] / Fond[s]] als Basiswert(e) ab. Diese(r) Basiswert(e) [kann/können] Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des/r Basiswerte(s) hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. [Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen] (Marktstörungen, [und] Anpassung [und Sonderkündigung] gemäß Punkt 9 der Emissionsbedingungen und Teil A der Endgültigen Bedingungen).]</p> <p>Ansprüche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.</p>
C.9	<p>• nominaler Zinssatz</p> <p>• Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Im Falle von Nullkuponschuldverschreibungen: Entfällt. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungserlös bei Fälligkeit stellt den Zinsertrag des Kapitals dar.]</p> <p>[Im Falle von Schuldverschreibungen mit [variabler] [an einen anderen Basiswert gebundenen] Verzinsung: Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf.]</p> <p>[Im Falle von fix verzinsten Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibung wird mit [●] % vom Nennwert per annum verzinst, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Zinszahlungstag(e) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].]</p> <p>[Im Falle von Stufenzins-Schuldverschreibungen Die Schuldverschreibungen werden während der ersten [mehrere] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] [mit [●] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswerte(e)] [multipliziert mit dem Faktor ●] verzinst. Während der zweiten [folgenden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] werden die Schuldverschreibungen [mit [●] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswert(e)] [multipliziert mit dem Faktor●] verzinst. [Weitere Zinsperioden entsprechend fortzusetzen]. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Zinszahlungstag(e) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum]. [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]]</p>

		<p>[Im Falle von fix/variabel verzinsten Schuldverschreibungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].] [Sie wird während der [ersten] [zweiten] [weitere Zinsperioden entsprechend fortsetzen] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] mit [●] % per annum vom Nennwert verzinst. Während der [zweiten] [folgenden / weitere Zinsperiode(n) im Anschluss an die fixe(n) Periode(n) fortsetzen] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den/die Basiswert(e)/Referenzzinssatz (siehe nächster Punkt und C.10) verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein [am/an den] [Zinszahlungstag(en) / eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages], (kurze/lange Zinsperiode) zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages] (kurze/lange Zinsperiode). [Der/die [Differenz der] Basiswert/Referenzzinssatz/-sätze wird/werden [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden entsprechend fortsetzen] Zinsperiode(n) mit dem Faktor [●] multipliziert]. [Der Mindestzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden entsprechend fortsetzen] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)]. [Der Höchstzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden entsprechend fortsetzen] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)]. [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]</p> <p>[Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.]</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	<p>Die Schuldverschreibung ist [vorbehaltlich [vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung] [des Erreichens der maximalen Zinssumme (s. oben C.8)]] [am/an den] [Datum der Endfälligkeit / Daten der Ratenfälligkeiten] zu [mindestens ● %] [und] [maximal ● %] [● %] des Nennwerts [unter Berücksichtigung der [Wertentwicklung] [Differenz] des/der Basiswert(e)s] [multipliziert mit dem Faktor ●] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [in Raten zu ● /] zur Rückzahlung fällig. [Ein vorzeitiger Rückkauf der Schuldverschreibung ist möglich (s. oben C.8)].</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rendite 	<p>[Die Rendite beträgt [●] per annum.]</p> <p>[Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.]</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>

<p>C.10</p>	<p>Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D</p>	<p>[Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung oder der Tilgung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.]</p> <p>[Die [Zinszahlung] [und] [Tilgung] erfolgt auf Basis des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] zu den in C.9 angeführten Konditionen.]</p> <p>[Eine negative Veränderung des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] wirkt sich negativ auf die [Verzinsung] [und/oder] [Tilgung] der Schuldverschreibung aus.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] gebunden (Partizipationsfaktor [●]). Sie steigt daher bei einer positiven Entwicklung des [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] dem Faktor entsprechend vermindert an.]</p> <p>[Die Verknüpfung der Verzinsung mit dem/den [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] weist einen Hebeleffekt [<i>effektiver Hebeleffekt / Faktor ●</i>] auf. Eine negative Veränderung des/der [Differenz der] [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf die Verzinsung aus.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [<i>Basiswert(e)/korb/-körben</i>] festgelegt. Der Anleger erhält daher eine gegenüber dem Basiswertkurs entsprechend geringere Verzinsung.]</p> <p>[Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] [Vergrößerung der Differenz] des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>]. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] ist durch Erreichen eines [<i>maximaler Zinssatz/Gesamtzins/●</i>] begrenzt („Cap“).] [Das Erreichen des maximalen Gesamtzinses führt zu einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibung; eine weitere Verzinsung erfolgt nicht.]</p>
		<p><i>[Im Falle von inversen variabel verzinsten Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des/der [<i>Basiswert(e)/korbs/körbe</i>] ist durch Erreichen eines [<i>Zinssatz/Gesamtzins/●</i>] begrenzt („Floor“).]</p> <hr/> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] gebunden (Partizipationsfaktor [●]). Sie erfolgt daher bei einer positiven Entwicklung des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] dem Faktor entsprechend vermindert; jedoch in jedem Fall zu 100 % des Nennwerts.]</p> <p>[Die Verknüpfung der Tilgung mit dem/den [<i>Basiswert(e)/korbs/-körbe</i>] weist einen Hebeleffekt [<i>effektiver Hebeleffekt / Faktor ●</i>] auf. Eine negative Veränderung des/der [<i>Basiswert(e)/korbs/-körbe</i>] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf den Tilgungsbetrag aus. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 %.]</p> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] festgelegt. Der Anleger erhält daher einen gegenüber dem/den [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] entsprechend geringeren Tilgungsbetrag. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 % des Nennwerts.]</p> <p>[Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>]. [Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des/der [<i>Basiswert(e)/korb/-körbe</i>] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Cap“).] Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.]</p>

		<p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung invers an den Basiswert gebunden ist:</i></p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [Basiswert(e)-korb/-körbe]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des [Basiswert(e)-korbs/-körbe] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Floor“).]</p> <p><i>[Sonstiges aus den bestehenden Risikofaktoren abzuleitendes offensichtlichstes Risiko]</i></p> <p>[Informationen über den/die [Basiswert(e)-korb/-körbe] sind unter [[der Reutersseite EURIBOR01 / ISDAFIX2 / []] / www.bankaustria.at / Website / anderes Publikationsmedium] erhältlich.]</p>
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	<p>[Entfällt; ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten oder einem gleichwertigen Markt ist nicht beabsichtigt.]</p> <p>[Die Handelaufnahme der Schuldverschreibung im [] der [] erfolgt[e] [spätestens] am [].]</p> <p>[Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt[e] [spätestens] am [].]</p> <p>[Ein Antrag auf [Handelszulassung] [Einbeziehung] zum Handel der Schuldverschreibung an [geregelter Markt/MTF/nicht geregelter Markt] [wurde] [wird] [spätestens] am [] gestellt.]</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Siehe C.9 und C.10
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	Siehe C.9
C.17	Abrechnungsverfahren	Siehe C.9
C.18	Ertragsmodalitäten	Siehe C.8 und C.9
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	Siehe C.8 und C.9
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Siehe C.10</p> <p>[Ein Ort, an dem Informationen zum Basiswert erhältlich sind, besteht nach Kenntnis der Emittentin nicht; die Angabe entfällt.]</p>

ABSCHNITT D - RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none">• Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.• Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).• Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).• Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).• Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.• Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).• Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).
------------	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. [Dies gilt auch für Nullkuponverschreibungen.] • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtliche Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Es besteht das Risiko des Eingriffes in bestehende Rechte des Anlegers aus der Schuldverschreibung im Falle der Einführung geplanter EU-Vorschriften zur Vermeidung künftiger Bankenrettungen aus öffentlichen Mitteln (EU-Krisenmanagement-Rahmen). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). <p>[• Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). <p>[• Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.

		<ul style="list-style-type: none"> [• Schuldverschreibungen die in einer Fremdwahrung begeben werden, unterliegen dem Risiko von Wechselkursschwankungen, die die Rendite vermindern konnen (Wechselkursrisiko).] • Die Rendite der Schuldverschreibung hangt mageblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. [• Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA).] [• Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzberschreitender Wertpapierangebote.] • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgangen von Wertpapieren ber Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Ablaufe, externer Umstande und der Abhangigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). [• Es besteht das Risiko politischer anderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschrankungen, Devisenknappheit).] • Volkswirtschaftliche Veranderungen konnen sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger andern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von bersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerchten und Stimmungen). <p>[Zusatztliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> [• Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundarmarkt einem hoheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundarmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).] [• Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstorung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) [oder einer auerordentlichen Kndigung der Schuldverschreibung kommt].] [• Der Wert der Schuldverschreibung hangt von der Komplexitat des Basiswertes [und dessen Hebelwirkung] ab.] [• Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode [des Basiswertes / der einzelnen Basiswerte / der Korbe von Basiswerten / des Index / der Indizes / Referenzzinssatzes/-zinssatze] konnen sich wahrend der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich andern (Risiken aufgrund geanderter Zusammensetzung von Basiswerten).] [• Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilitat des/der Basiswerts/Basiswerte wesentlich bestimmt.][• Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des/der [Index/Indizes/Indexkorbes/-korben •] geknpft und somit vom Risiko, der Volatilitat, der Zusammensetzung und den sonstigen wertbestimmenden Faktoren der in diesem(n) abgebildeten Werten abhangig.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung einer(s)/von [Aktie/Aktien/Aktienkorbes/-korbe] geknpft und somit von der jeweiligen Unternehmensentwicklung, dem Marktumfeld, der Volatilitat und
--	--	---

		<p>weiteren wertbestimmenden Faktoren der [Aktie/Aktien/Aktienkorbes/-körbe] abhängig.]</p> <ul style="list-style-type: none"> [• Der Ertrag der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung [eines] [mehrerer] Wechselkurse(s) ab.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung [eines] [mehrerer] Fonds ab.] [• Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des/der zugrunde liegenden Basiswerts/Basiswerte/Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze ab.]]
D.6	Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	<p>[Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.]</p> <p>[Das Angebot erfolgt [ferner] zum Zwecke [●]].</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	<p>Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgt grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.</p> <p>[Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist/sind [neben der Emittentin auch] [ein] Finanzintermediär(e) betraut, der/die infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat/haben.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; Ausgaben, Spesen, [Agio] udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet.]</p> <p>[Das im Emissionspreis enthaltene Agio beträgt [bis zu] [●].]</p>

”

III. Rating (Abschnitt F Punkt 7 des Basisprospekts Seite 103 f des Basisprospekts)

Abschnitt F Punkt 7 wird zur Gänze ersetzt wie folgt:

„7. Rating

Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa1 mit negativem Ausblick von Moody's Investors Service Ltd ("Moody's") und A- unter Überprüfung auf

Herabstufung (CreditWatch with negative implications) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's").

Die Emittentin behält sich vor, Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, einem Rating durch eine Ratingagentur zu unterziehen oder ohne ein Rating zu begeben; siehe hierzu die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes in der Fassung des 1. Prospektnachtrags haben bestimmte nicht nachrangige Schuldverschreibungen folgende Einstufung durch Ratingagenturen erhalten:

Schuldverschreibung	Rating	Ratingagentur
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	A-	Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	A-2	Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	Baa1	Moody's Investors Service Ltd.
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	P-2	Moody's Investors Service Ltd.

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, hat die Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London, United Kingdom E14 5LH und ist eine Geschäftseinheit von The McGraw-Hill Companies Inc. Mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 01950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert⁵.“

IV. Muster Emissionsbedingungen (Anhang 1 zum Basisprospekt)

Anhang 1 zum Basisprospekt (Muster Emissionsbedingungen) wird durch die Fassung der Anlage 1 zu diesem Nachtrag zur Gänze ersetzt.

V. Muster Endgültige Bedingungen (Anhang 2 zum Basisprospekt)

Anhang 2 zum Basisprospekt (Muster Endgültige Bedingungen) wird durch die Fassung der Anlage 2 zu diesem Nachtrag zur Gänze ersetzt.

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

.....
Dr. Udo Koller ppa

.....
Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 16. Juli 2013

Anlage 1 Muster Emissionsbedingungen

Anlage 2 Muster Endgültige Bedingungen

⁵ Siehe ESMA List of registered and certified CRA's (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>).

Anhang 1 Muster Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen vom ••

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von *[Gesamtnennbetrag der Tranche]* *[Bezeichnung der Schuldverschreibung]*
im Rahmen des

**Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die
Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.**

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 3. 7. 2013 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.]
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen diesen Emissionsbedingungen vor.

1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 **Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform**

2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.

2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.

2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.

2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch [die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank] [die in Punkt B.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegte/n Verwahrstelle/n].

2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.

- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. [Die Möglichkeit zur **Aufstockung** des Emissionsvolumens ist vorgesehen. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.5 als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung

- [6.1 Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet (**Nullkupon-Schuldverschreibung**). Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.

- 6.2. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe Punkt 8.4 dieser Emissionsbedingungen.]
- [6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (**fix verzinsliche Schuldverschreibung**). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit gleich] [steigt und/oder fällt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)].
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.]
- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung** wird mit einem variablen Kupon verzinst. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und] [Teiltilgungen] ausgestattet].
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.

- 6.3 Der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare **Zinssatz** ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [oder] [abzüglich] einer in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge**. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen].
- 6.4 [In Punkt A.16 [(10)] [(11)] der Endgültigen Bedingungen ist ein [Mindestzinssatz (**Floor**)] [und ein] [Höchstzinssatz (**Cap**)] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [bzw.] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung** weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (2) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine variable Verzinsung auf. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und/oder] [Teiltilgungen] ausgestattet.]
- 6.2 In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich] [steigt und/oder fällt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.

6.3 Für die Zinsperiode mit **variablem Kupon** ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzsatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [abzüglich] einer in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge**. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen]. [In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 [(10)] [und (11)] ein [**Mindestzinssatz (Floor)**] [und ein] [**Höchstzinssatz (Cap)**] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [und] [diesen Höchstwert übersteigen.].]

6.4 [Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]

[6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist

[„**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[„**LIBOR®**“ (London Interbank Offered Rate), d. h. der täglich festgelegte Referenzzinssatz für Termingelder mit Laufzeiten bis zu inklusive 12 Monaten in verschiedenen Währungen (z. B. USD, GBP, JPY, CHF, usw.) im Interbankengeschäft (Zwischenbankenzinssatz), der an jedem Geschäftstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit anhand der Zinssätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen beziehungsweise angeboten bekommen, fixiert wird⁶. Der LIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[ein „**ISDAFIX-Swapsatz**“, der täglich aus dem Durchschnitt von Werten von Swapsätzen ermittelt wird, die von den beteiligten Banken für Swap-Transaktionen in den Währungen Euro (EUR), Hong Kong Dollar (HKD), Japanischer Yen (JPY), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten gemeldet werden.]

[6.6 [Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (z. B. Reuters Seite) festgelegt. *[Im Falle von EURIBOR und LIBOR:* Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

- (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
- (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, *[auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird]* *[im Fall von EURIBOR:* auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird] *[und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden]]*),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, *[im Falle von LIBOR:* zu Londoner Ortszeit (GMT)] *[im Falle von EURIBOR:* zu Brüsseler Ortszeit (MEZ)], am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen *[plus oder minus der*

⁶ LIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der British Bankers' Association (BBA LIBOR). **Hinweis:** Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Muster Emissionsbedingungen soll der LIBOR reformiert werden. Danach soll der LIBOR auf 5 Währungen (USD, GBP, Euro, CHF, YEN) und insgesamt 8 Laufzeiten beschränkt werden und die Zuständigkeit der LIBOR-Fixierung einer noch zu nominierenden Institution zukommen.

Marge] [und/oder Bildung einer Differenz] [und/oder Multiplikation mit einem Faktor], wie in Punkt A.16 (8) und (9) der Endgültigen Bedingungen angegeben].

[Für andere Referenzzinssätze als EURIBOR oder LIBOR: Der Zinssatz wird auf die in den Endgültigen Bedingungen genannte Weise festgestellt.]

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

[im Falle aller Referenzzinssätze: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist [im Falle von EURIBOR und LIBOR: oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird], wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.] [Nicht anwendbar]

- [6.1. Die Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, wobei [die Verzinsung] [und] [eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung] von [einem] [mehreren] Basiswert(en) abhängt/en [aus denen eine Differenz gebildet wird] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden] (**derivative Schuldverschreibung**). [Der/die] zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in Punkt A.18.1] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)].]

6.2 Der **Zinssatz** für jede Zinsperiode wird unter Anwendung der Formel oder des Index, die/der in Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt. [In Punkt A.18 [(10)] [und] [(11)] ist eine [Mindestverzinsung („**Floor**“)] [und eine] [Höchstverzinsung („**Cap**“)] vorgesehen]. [Während der in Punkt A.18 (12) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode[n] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.]

[6.3 Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt [A.10] [A.11] angegebenen Betrag oder Kurs.] [Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung [der Formel] [des/der Index/Indices], die/der in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist/sind, ermittelt und erfolgt [maximal („**Cap**“)] [und] [mindestens („**Floor**“)] mit dem in Punkt A.22 [(9)] [(10)] der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs].]

[6.4 Als Art der Feststellung des Basiswertes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (z. B. Reuters Seite) festgelegt.] [Der Zinssatz wird durch die Berechnungsstelle auf die in den Endgültigen Bedingungen genannte Weise festgestellt.] [Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Wertermittlungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Basiswertes.]

[6.4/5/6/7 Die Schuldverschreibung ist eine **Target Redemption Note (TARN)** mit [fixer] [und] [variabler] [und] [einer von einem/mehreren Basiswert/en abhängigen Verzinsung], die [automatisch getilgt wird] [von der Emittentin gekündigt] werden kann und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen [in bestimmten Perioden] einen bestimmten, in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen Gesamtzinsbetrag (Gesamtzinscap) erreicht [oder überschritten] hat.]

7 **Bestimmungen für die Zinsberechnung und die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten**

7.1 **Für die Zinsberechnung relevante Definitionen**

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

*[bei Nullkuponanleihe streichen „Kupontermin“ oder „Zinszahlungstag“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.]*

„**TARGET2**“ das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

[bei Nullkuponanleihe streichen „Verzinsungsbeginn“ den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

[bei Nullkuponanleihe u. Fixzinsanleihe streichen „Wertermittlungstag“ einen Tag, an welchem ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen-Referenzzinssatz) erhoben wird.]

[bei Nullkuponanleihe u. Fixzinsanleihe streichen „Berechnungstag“ einen Tag, an welchem auf Grundlage des am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerts oder Referenzzinssatzes bzw. der am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in den Punkten A.18 (4) und/oder A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]

[*bei Nullkupon- und Fixzinsanleihe streichen: „Zinsfestsetzungstag“* den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.]

[*bei Nullkuponanleihe streichen „Zinsperiode“* die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.]

[*bei Nullkuponanleihe streichen „Zinszahlungstag“ oder „Kupontermin“* den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.]

[*Bei Nullkupon streichen: 7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung*

7.2.1 Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

[*„Actual/Actual (ISDA)“* oder *„kalendermäßig/kalendermäßig“*: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Wenn die Zinsperiode über den Jahreswechsel geht, wird sie gesplittet und die Anzahl der Tage vor dem Jahreswechsel durch den Nenner 365 oder 366 (Schaltjahr) dividiert und für die Tage nach dem Jahreswechsel analog vorgegangen.]

[„**Actual/Actual (ICMA)**“:

- (a) Wenn die konkrete Zinsperiode gleich lang oder kürzer ist als eine fiktive volle Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10 eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 30. 9. zu berechnen sind), wird die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (B) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr gegeben wären (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); oder
- (b) wenn die konkrete Zinsperiode länger ist als eine fiktive Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10. eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 28. 2. des Folgejahres zu berechnen sind), die Summe:
 - (aa) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in jene fiktive Zinsperiode fallen, in der die Zinsperiode beginnt (im Beispiel die Tage vom 1. 8. bis 30. 9.), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); und
 - (bb) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in die nächste fiktive Zinsperiode fallen (im Beispiel vom 1. 10. bis 28. 2. des Folgejahres), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 10. bis 31. 3.) und (2) der Anzahl der Zinsfestsetzungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage).]

[„**Actual/365 (fixed)**“ oder „**kalendermäßig/365**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d. h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.]

[„**Actual/360**“ oder „**kalendermäßig/360**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.]

[„**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;
„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.]

(F) [„**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“: Die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;
„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₂ 30 wäre.]

7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem **Nennbetrag** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.

7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den Konvention(en):

[„**Vorangegangener Geschäftstag**“ (Preceding Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird.]

[„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention) derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.]

[„**Modifizierter Folgender-Geschäftstag**“ (Modified Following Business Day Convention) derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[„**Variabler-Zinssatz-Geschäftstag**“ (Floating-Rate-Note-Konvention; FRN Convention) derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.]

7.4 [*bei Nullkupon- und Fixzinsanleihe streichen* **Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze**

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird [an dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag/en] [unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag)], den Zinssatz auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

- 7.4.3 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** [*bei börsennotierten Schuldverschreibungen*: und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt] wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.]

8 Tilgung und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 [Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).] [Die Schuldverschreibung wird zu den in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Raten und Terminen zur Rückzahlung fällig] [Hiervon unberührt bleiben/bleibt] [ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin] [und] [eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreiten der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note)].

- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag [zu ihrem **Nennbetrag**] [oder] [zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel**] [Berechnungsmethode] [ergibt], in [Euro] [USD] [*andere Währung*] zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

- 8.3 [*Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung auf einem Basiswert oder Körben von Basiswerten beruhen*: Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.] [nicht anwendbar]

- 8.4 [*Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen*: Die Schuldverschreibung wird [zu ihrem Nennbetrag] [gemäß dem in Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Betrag] [in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung] am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In Punkt A.17 (1) der Endgültigen Bedingungen wird die **Emissionsrendite** und gegebenenfalls auch eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.] [nicht anwendbar]

8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 [Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung]

9.1 Regeln für Marktstörungen

Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.16 (13) und/oder A.18 (5) und/oder A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in Punkt 9.2 und/oder 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.2 [Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen]

9.2.1 Eine Marktstörung tritt ein:

(A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren

Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder

- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen

abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder

- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- 9.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.
- 9.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit,
- (A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
 - (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
 - (C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder
 - (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
 - (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

9.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.] [nicht anwendbar]

9.3 **[Besondere Bestimmungen für Marktstörungen**

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in [Punkt A.16 (13)], [und/oder] [Punkt A.18 (5)] [und/oder] [Punkt A. 22 (5)] verwiesen wird.] [nicht anwendbar]

9.3.1 **[Basiswert: Index oder Indexkorb**

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.2.1 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.] [nicht anwendbar]

9.3.2 [Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.2.1 eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie

bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.] [nicht anwendbar]

9.3.3 [Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen

- (A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird („**Marktstörung**“), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen

Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.] [nicht anwendbar]

9.3.4 [Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds

- (A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist, und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die **Anpassung** wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (B) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 9.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]] [nicht anwendbar]

9.3.5 [Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 6.6.] [nicht anwendbar]

10 Zahlungen

- 10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.
- 10.2 Die **Gutschrift** der [Zinsen,] Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung [von Zins- und] Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten

Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)⁷ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.

15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

⁷ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
 - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Anhang 2 Muster Endgültige Bedingungen

Muster der Endgültigen Bedingungen für die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von unter EUR 100.000,–.

Endgültige Bedingungen vom ••

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von [*Gesamtnennbetrag der Tranche*] [*Bezeichnung der Schuldverschreibung*]
im Rahmen des

**Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die
Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.**

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 3. Juli 2013 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 3. Juli 2013 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 3. Juli 2013 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende/n] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at [Navigationspfad: *Investor Relations /Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/ Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*] [sowie: *gegebenenfalls Angabe weiterer Zugangsmöglichkeiten bei der Emittentin oder ihrer Vertriebspartner*] eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	[]
	(2) Tranchennummer:	[]
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input type="checkbox"/> Einmalemission <input type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	[]
3.	Festgelegte Währung:	[EUR] [USD] []
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> maximal [] <input type="checkbox"/> mindestens [] <input type="checkbox"/> Aufstockungsmöglichkeit
	(1) Serie:	[bis zu] []
	(2) Tranche:	[bis zu] []
5.	(1) Ausgabepreis:	<input type="checkbox"/> 100 Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> [] Prozent des Nennwertes <input type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: []

	(2) Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag:	<input type="checkbox"/> Erstaussgabepreis [] in der Folge der Marktlage angepasst <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> Mindestbetrag entspricht Stückelung
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	[]
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes [] <input type="checkbox"/> Zeichnungsfrist []
	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	[]
	(3) Verzinsungsbeginn:	[]
8.	Fälligkeitstag: Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input type="checkbox"/> Nullkupon <input type="checkbox"/> •• % Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) <input type="checkbox"/> [Referenzzinssatz] +/- •• % variabler Zinssatz <input type="checkbox"/> [Kombination von fixer und variabler Verzinsung] <input type="checkbox"/> indexgebundene oder an andere Basiswerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen <input type="checkbox"/> Sonstiges
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes <input type="checkbox"/> [] % des Nennwertes
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rückkauf): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen)	<input type="checkbox"/> zum [] <input type="checkbox"/> erstmals zum [] <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> Gesamtzinscap [Betrag] [relevante Periode] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss [] <input type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss []
14.	Vertriebsmethode:	<input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> syndiziert bzw. Vertriebspartner

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Punkte 6, 7 und 10 der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> TARGET2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	<input type="checkbox"/> jährlich

		<input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(3) Erster Zinszahlungstag:	[]
	(4) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	(5) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> TARGET2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/-sätze:	<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6.[] der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7.
	(8) Bildschirmfeststellung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	– Referenzzinssatz:	<input type="checkbox"/> [EURIBOR] <input type="checkbox"/> [LIBOR] <input type="checkbox"/> [Swap-Satz; Uhrzeit] <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> [Faktor] <input type="checkbox"/> [Differenz]
	– Zinsfestsetzungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] [TARGET2] Geschäftstage [vor/nach] dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	– Maßgebliche Bildschirmseite:	[Reuters Seite [EURIBOR01[[LIBOR01] [ISDAFIX2]] []
	(9) Marge/-n:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [+/-][] % per annum
	(10) Mindestzinssatz (Floor):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % per annum
	(11) Höchstzinssatz (Cap):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % per annum
	(12) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [Feststellungstag [•]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360

		<input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode
	(13) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(14) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) [Amortisierte/Aufgelaufene] Rendite:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum
	(2) Sonstige Formel/Basis für die Festlegung des zu zahlenden Betrages:	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Nullkupon-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/>
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Art und Beschreibung des Basiswerts	<input type="checkbox"/> [Aktie(n), Aktienkorb/-körbe] <input type="checkbox"/> [Index/Indizes, Indexkörbe] <input type="checkbox"/> [Fonds/-körbe] <input type="checkbox"/> [Zinssatz/-sätze, Kombinationen] <input type="checkbox"/> [Währung(en/-körbe)] <input type="checkbox"/> [Bezeichnung und nähere Beschreibung; Formel] <input type="checkbox"/> Faktor <input type="checkbox"/> Differenz <input type="checkbox"/> [Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind]
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Zinsbetrages und/oder des Zinssatzes:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7

	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern diese durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6.[] der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere
	(4) Berechnungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] [TARGET2] Geschäftstage [vor/nach] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere/-n Basiswert/-e und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/ Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungenregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: [Punkt 9.2 der EB anführen] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungenregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: [anwendbare MSt-Regelungen der EB anführen] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie [anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen anführen]
	(6) Zinsperiode/-n:	[]
	(7) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	[] <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	(8) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	(9) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [] <input type="checkbox"/> TARGET2
	(10) Mindestzinssatz (Floor):	<input type="checkbox"/> anwendbar [] Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(11) Höchstzinssatz (Cap):	<input type="checkbox"/> anwendbar [] Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(12) Periode[n] mit fixer Verzinsung	<input type="checkbox"/> anwendbar [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(13) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [<i>Feststellungstag</i> [•]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode	
	(14) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für derivative Schuldverschreibungen:	[]	
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung (1) Wechselkurs/Berechnungsmethode für den Wechselkurs:	<input type="checkbox"/> <i>Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15.</i>	
	(2) Periode(n) mit variabler Verzinsung (2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen	<input type="checkbox"/> <i>Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16</i> Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7	
	(3) Anwendbare Bestimmungen, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf den Wechselkurs unmöglich oder undurchführbar ist:	[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(4) Person, nach deren Wahl die festgelegte/-n Währung/-en zu zahlen ist/sind:	[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	[] Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich	
	(2) Zinsperioden:		
	Zinssatz: [] [] []	Verzinsungsbeginn [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)	Verzinsungsende [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)
	(3) Sonstige Einzelheiten zur Zinsberechnungsmethode:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

	(4) Festgelegte Zinszahlungstage:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [] <input type="checkbox"/> TARGET2
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input type="checkbox"/> wird angepasst <input type="checkbox"/> wird nicht angepasst
	(5) Erster Zinszahlungstag:	[]
	(6) Festgelegte Kuponbeträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] pro Zinsperiode [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(7) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) [<i>Feststellungstag</i> [●]] <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> [] <i>sonstige Berechnungsmethode</i>
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Stufenzinsschuldverschreibungen:	[]

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Punkte 8 und 10 der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zahlungstag/-e für vorzeitige Rückzahlung/-en:	[]
	(2) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(3) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [] <input type="checkbox"/> TARGET2

	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> pro festgelegter Stückelung
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input type="checkbox"/> []
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<input type="checkbox"/> []
	(4) Berechnungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] [TARGET2] Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag <input type="checkbox"/> []
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungsregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: [<i>Punkt 9.2 der EB anführen</i>] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: [<i>anwendbare MSt-Regelungen der EB anführen</i>] <input type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie [<i>anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen anführen</i>]
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	<input type="checkbox"/> []
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> TARGET2 <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag [<input type="checkbox"/>]

	(9) Endgültiger Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % des Berechnungsbetrags <input type="checkbox"/> []
	(10) Endgültiger Höchstzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % des Berechnungsbetrags <input type="checkbox"/> []
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Tilgungstermine:	[]
	(2) Ratenbeträge:	[]

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
-----	--	--

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstiges]
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> UniCredit Bank AG <input type="checkbox"/> []
	Name und Adresse des Platzeurs:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Kardinal-Faulhaber-Straße 1 80333 München []
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> [fest/bestmöglich] <input type="checkbox"/> [Sonstiges]

27.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] Prozent des Gesamtnennbetrages
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input type="checkbox"/> Regulation S. <input type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige] Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input type="checkbox"/> Angebot ab (<i>je Angebotsjurisdiktion</i>): []
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input type="checkbox"/> Börsennotierung [<i>Märkte</i>] <input type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input type="checkbox"/> Schoellerbank Aktiengesellschaft, Sterneckstraße 5, 5020 Salzburg <input type="checkbox"/> Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien <input type="checkbox"/> Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz <input type="checkbox"/> UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München [samt deren Untervertriebspartner] <input type="checkbox"/> [<i>Name und Adresse anderer individueller Finanzintermediäre</i>] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	<input type="checkbox"/> [<i>Gültigkeitsdauer der Basisprospekts</i>] <input type="checkbox"/> [<i>andere</i>] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht	<input type="checkbox"/> Republik Österreich <input type="checkbox"/> Bundesrepublik Deutschland <input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre	[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. [[Relevante Informationen Dritter] sind entnommen worden aus []. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und, soweit ihr bekannt ist und sie aufgrund der von [] veröffentlichten Informationen feststellen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, wodurch die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend gemacht würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbst geprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Richtigkeit.]

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	<input type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2) <input type="checkbox"/> keine
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input type="checkbox"/> Die Handelaufnahme der Schuldverschreibung im [] der [] erfolgt[e] [spätestens] am []. <input type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt[e] [spätestens] am []. <input type="checkbox"/> Ein Antrag auf [Zulassung] [Einbeziehung] zum Handel der Schuldverschreibung an [geregelter Markt/MTF/nicht geregelter Markt] [wurde] [wird] [spätestens] am [] gestellt. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	[] [Bei Erreichen des maximalen Angebotsvolumens [.]]
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat [folgende/keine] Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten: [Standard & Poor's []] [Moody's: []] [[Sonstige]: []]

3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:

- Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
- Sonstige []

4. Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:

	(1) Gründe für das Angebot:	<input type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 <input type="checkbox"/> [] Sonstiges
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten []
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	[]

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

Angabe der Rendite:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA Berechnet als Emissionsrendite am Ausgabetag. Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Erstausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Siehe hierzu Basisprospekt Abschnitt F Punkt 4.9. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

6. **Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind:**

Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität [des/der] [Basiswerts/e] [Referenzzinssatzes/-sätze] werden zur Verfügung gestellt unter:

[Reuters-Seite ISDAFIX2 *oder deren Nachfolgersseite* um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit]

[Reuters-Seite EURIBOR01 *oder deren Nachfolgersseite*]

[www.bankaustria.at; *Navigationspfad*]

7. **Angaben zur Abwicklung:**

ISIN-Code:	<input type="checkbox"/>
Abwicklungssystem:	<input type="checkbox"/> CCP.Austria <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Lieferung (Primärmarkt):	<input type="checkbox"/> gegen Zahlung/[<i>Timing: [Datum Valuta/ Erstvaluta]</i>] <input type="checkbox"/> [Zug um Zug] [nach Erstvaluta: T+ [max] <input type="checkbox"/>
Name und Adresse der Zahlstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
Berechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Verwahrstelle:	<input type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> [<i>weitere Angaben</i>]

	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
--	--	---

8. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:

	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
	Beschreibung des Antragsverfahren:	<input type="checkbox"/> [s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts] <input type="checkbox"/> [anderes]
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> [s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts] <input type="checkbox"/> [anderes]
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input type="checkbox"/> [Tranche(n) und Land/Länder] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung. <input type="checkbox"/> [weitere Hinweise]

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen